

Weitere infos zu klagen gegen argentinien www.argentinien-klage.org rolfjkoch@web.de

An das
Amtsgericht Frankfurt
Gerichtsstr. 2

Mühlthal den 3.6.2004

60313 Frankfurt am Main

Vorab per Fax 069 1367 6301

Klage im Urkundenprozess

Von

Rolf Koch
Zur Eisernen Hand 25

64367 Mühlthal
Tel 06151/14 77 94
Fax 06151/14 53 52
e-mail rolfjkoch@web.de
home-page www.argentinien-klage.org

30 C 1268 / 04 - 68

Gegen

Die **Republik Argentinien**, vertreten durch den **Präsidenten, Nestor Kirchner**, Balcarce 50, 1064 Buenos Aires, Argentinien.
Zustellungsbevollmächtigte: FIDEUROP Treuhandgesellschaft für den gemeinsamen Markt mbH, Marie-Curie-Str. 30, 60439 Frankfurt am Main. Im Falle der Annahmeverweigerung: Botschaft der Argentinischen Republik, S.E. Herr Enrique Jose Alejandro Candiotti, Dorotheenstr. 89, 10117 Berlin.

Weitere infos zu klagen gegen argentinien www.argentinien-klage.org rolfjkoeh@web.de

Zur neusten¹, äußerst erfreuliche Entwicklung des Steueraufkommens in Argentinien sind folgende Zahlen zu berichten: Für die ersten 4 Monate in 2004 sind die Steuereinnahmen um etwa 30% gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraumes angewachsen. **Geradezu dramatisch ist der Anstieg Mai 2004 gegenüber Mai 2003 von 73% !** Es wurden etwa 12,4 Milliarden ARS² an Steuern eingenommen. Die Einkommensteuer verdoppelte sich in etwa; die VAT (Mehrwertsteuer) stieg um 80% und Im- und Exportsteuern stiegen um 13%. Dazu muss man wissen, das Argentinien unter anderem auch Energieexporte tätig und einer der weltgrößten (wohl an 4. Stelle) Agrarexporteure ist.

Hier noch von einem Notstand wegen maroder Staatsfinanzen zu sprechen, ist grotesk.

Sollte die Beklagte die Steuerzahlen bestreiten, wird Beweis angeboten (Zahlen von der Website des Wirtschaftsministeriums).

Was vom Kläger noch einmal nachdrücklich **bestritten wird, ist die angebliche Zahlungsunfähigkeit Argentinien. Argentinien ist vielmehr zahlungsunwillig.**

Um noch einmal auf die Thematik der **Gläubigerungleichbehandlung** einzugehen, sei auf eine Passage eines Vorlagenbeschlusses³ des OLG hingewiesen: „...Indessen ist der Senat nicht der Auffassung, dass dem Land Argentinien die Aufbringung einer Sicherheit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist. **Das Land hat an institutionelle Gläubiger in erheblichem Umfang Darlehensrückzahlungen geleistet, die Interessen privater Gläubiger jedoch völlig vernachlässigt.** Auch wenn man vermuten darf, dass Argentinien nur schwerlich die Bürgschaft einer deutschen Bank beschaffen könnte, dürfte ihm die Zahlung des hier maßgeblichen verhältnismäßig geringen⁴ Betrags ohne größere Probleme möglich sein....“

¹ Im letzten Schriftsatz vom 13.5.04 hieß es noch „...So sind z. B. die gesamten Einnahmen des Nationalstaates an Steuern, Sozialabgaben, Zöllen und Gebühren gegenüber dem Vormonat März um 6,6% und gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat um 29,2 % gestiegen...“. Damit verglichen sind die Zahlen für den Mai 2004 mit einem Zuwachs gegenüber dem Vorjahresmonat von 73% geradezu **dramatisch angewachsen**.

² Die 12,4 Mrd argentinische Peso entsprechen bei einem Wechselkurs von etwa 2,95 ARS/USD 4,2 Mrd. USD.

³ OLG Frankfurt a.M., Vorlagebeschl. v. 24. 6. 2003 - 8 U 52/03 in 2688 NJW 2003, Heft 37.

⁴ Dieser „geringe“ Betrag summiert sich immerhin auf einige 100.000 DM.

Es ist unter anderem diese Gläubigerungleichbehandlung die es für den Kläger nur schwer erträglich machen würde, wenn seinem Rechtsanliegen wiederum durch einen Aussetzungsbeschluss nicht genüge getan werden kann.

In oben bereits Ausschnittsweise zitierten Beschluß kommt das OLG zu folgender, nicht unwichtigen, Erkenntnis:

„.....Des Weiteren ist zu bedenken, dass mit Sicherheit das **Land Argentinien an dem Entstehen der Zahlungsunfähigkeit nicht schuldlos ist.** Hat früher die Bindung des Peso an den Dollar die Wirtschaft gelähmt, ist durch den nach Aufgabe dieses Prinzips eingetretenen Wertverfall des Pesos die Erfüllbarkeit der drückenden Staatsschulden von circa 140 Milliarden Dollar in noch weitere Ferne gerückt. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass eine verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik mitursächlich für das Entstehen des Desasters geworden ist....“

Diese Feststellung ist insofern von großer Wichtigkeit, da sich ein Land schon dann nicht mehr auf eine Notstandslage berufen kann, wenn es auch nur zur Entstehung der Notstandslage beigetragen hat.

Insoweit entfällt die materielle Grundlage des Aussetzungsbegehrens.

Insgesamt ist das prozessuale Verhalten Argentinien vor deutschen Gerichten seit dem Frühjahr 2002 dadurch gekennzeichnet **mit allen nur möglichen „Tricks“ Zeit zu schinden.** Dies hat das Gericht wohl auch erkannt und in bemerkenswerter Klarheit das Anliegen Argentinien auf Fristverlängerung in seinem Beschluss vom 1.6.2004 auf eine angemessene Frist bis zum 25. Juni 2004 „zurückgestutzt“.

Die „Schutzbehauptung“ Argentinien, die Schriftsätze müssten übersetzt und nach Buenos Aires⁵ und New York übermittelt werden lassen klar erkennen, dass die weltweite (und natürlich auch hier in Deutschland) **rechtliche Interessenwahrnehmung Argentinien von der internationalen Anwalts- „Partnerschaft“ Cleary, Gottlieb, Steen und Hamilton⁶ in New York koordiniert⁷** wird.

⁵ Wenn der Beklagtenvertreter ohnehin mit Buenos Aires in Schriftwechsel steht, wäre es angebracht eine **Prozessvollmacht für dieses Verfahren vorzulegen.**

⁶ Im weiteren mit **cgsh** (dem Internetkürzel www.cgsh.com) abgekürzt.

⁷ Dagegen ist natürlich auch nichts einzuwenden. Sollte aber bekannt sein, um die Hintergründe besser verstehen zu können.

Weitere infos zu klagen gegen argentinien www.argentinien-klage.org rolfjkoeh@web.de

Diese „Koordination“ reicht sogar bis in den Raum der wissenschaftlichen Publikationen. So haben Prof. Dr. **Thomas Pfeiffer**⁸ und RA Dr. **Thomas Kopp**⁹ eine Arbeit „**Der Immunitätsverzicht in Staatsanleihen und seine Reichweite**“¹⁰ Anfang 2004 veröffentlicht.

Schon im ersten Absatz der Arbeit werden die Anliegen der geschädigten Argentiniengläubiger auf rechtliche Durchsetzung ihrer berechtigten Forderungen als „**Akkordstörer**“¹¹ verunglimpft.

Dabei hat bereits der BGH¹² 1991 in einem Urteil vom 12.12.91 - IX ZR 178/91 festgestellt, dass so genannte **Akkordstörer grundsätzlich nicht**

⁸ Prof. Pfeiffer fertigt für Argentinien im Auftrage von cgsh Parteigutachten gegen Bezahlung. Dieses Gutachten wird wohl auch in diesem Prozess eine „völkerrechtliche“ Rolle spielen. Dabei ist Prof. Pfeiffer mit Sicherheit kein ausgewiesener, anerkannter Völkerrechtler als einer der möglichen Quellen für Völkerrecht. (siehe dazu seine Publikationsliste unter <http://www.ipr.uni-heidelberg.de/Mitarbeiter/Professoren/Pfeiffer/PfeifferPubl.pdf> . Diese immerhin 22 Seiten lange Liste enthält kaum Werke zu völkerrechtlichen Fragen.).

⁹ Dr. Thomas Kopp ist Partner im Frankfurter Büro von cgsh. Herr Dr. Kopp ist vornehmlich in den Bereichen internationale Kapitalmarkttransaktionen und Bankaufsichtsrecht tätig. Herr Dr. Kopp begann seine Tätigkeit für die Kanzlei im Jahr 1995 und wurde 2002 Partner. Von 1997 bis 2000 war er im Londoner Büro tätig. Siehe dazu: <http://www.cgsh.com/german/lawyers/bio.aspx?id=5798>

¹⁰ Erschienen in **ZVglRWiss 102 (2003) 563-573**. Sollte dieses Werk dem Gericht nicht zugänglich sein, so bin ich gerne bereit Kopien zur Verfügung zu stellen. (Still schweigend die Genehmigung der Autoren und des Verlages voraussetzend).

¹¹ Siehe dazu folgenden Ausschnitt: „.....Das Schuldenproblem von Schwellenländern ist ein Phänomen, das seit langer Zeit einen angemessenen institutionellen Rechtsrahmen sucht. Spätestens der Zahlungsausfall der Republik Argentinien auf Auslandsverbindlichkeiten von über US\$ 140 Milliarden belegt, dass Zahlungsunfähigkeit auch bei souveränen Staaten eintreten kann. Der Internationale Währungsfonds hat deshalb über geraume Zeit ein Insolvenzrecht für Staaten propagiert¹, das aber keine ausreichende Unterstützung, insbesondere von den internationalen Kapitalmärkten, erfahren hat. Die praktische Lösung für derartige Zahlungskrisen liegt regelmäßig in einer Umschuldung der Staatsschulden. Sie soll nunmehr über die Aufnahme so genannter collective action clauses in Anleihebedingungen erleichtert werden. Diese ermöglichen eine Mehrheitsentscheidung der Anleihegläubiger über den Inhalt der erforderlichen Umschuldungsvereinbarungen und **bewältigen damit das Problem der Akkordstörer**.² Die erste Anleihe mit einer derartigen Vertragsbestimmung hat kürzlich Mexiko begeben. Die jüngsten Anleiheemissionen von Brasilien, Uruguay und Südafrika sind diesem Beispiel gefolgt....“

¹² BGH NJW 1992, 967
BGH, Urteil vom 12.12.91 - IX ZR 178/91

Vorschriften:

BGB § 779, § 242, § 326; GG Art. 20 Abs. 3

Leitsätze:

a) Nach geltendem Recht entfaltet ein außergerichtlicher Sanierungsvergleich eine Bindungswirkung nur für diejenigen Gläubiger, die ihn geschlossen haben. Sogenannte Akkordstörer sind grundsätzlich auch dann nicht gehindert, ihre Ansprüche gegen den Schuldner uneingeschränkt durchzusetzen, wenn eine ganz überwiegende Mehrheit der Gläubiger einen derartigen Vergleich befürwortet.

b) Die Annahme einer Gefahrengemeinschaft aller Gläubiger des in eine Krise geratenen Unternehmens mit der Folge einer Zulassung von Mehrheitsentscheidungen zum Zweck seiner außergerichtlichen Sanierung, die auch für nicht zustimmende Gläubiger verbindlich sind, würde die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreiten und gegen die verfassungsrechtliche Bindung des Richters an Gesetz und Recht verstoßen.

rechtsmissbräuchlich handeln, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Schuldner in vollem Umfang geltend machen.

Die eigentliche Zielrichtung des Aufsatzes ist allerdings der rabulistische Versuch den eindeutigen Immunitätsverzicht in den argentinischen Anleihebedingungen zu relativieren.

So lauten diese Anleihebedingungen (ALB) typischerweise wie folgt:

In dem Ausmaß, in dem die Anleiheschuldnerin derzeit oder zukünftig Immunität (aus hoheitlichen oder aus sonstigen Gründen) vor der Gerichtsbarkeit irgendeines Gerichts oder von irgendeinem rechtlichen Verfahren (ob bei Zustellung, Benachrichtigung, Pfändung, Vollstreckung oder in sonstigem Zusammenhang) in Bezug auf sich selbst oder ihre Einkünfte, ihr Vermögen oder Eigentum besitzt oder erwerben sollte, verzichtet die Anleihe Schuldner in hiermit unwiderruflich auf eine solche Immunität in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen in dem Umfang, in dem sie dazu gemäß anwendbarem Recht berechtigt ist¹³.

Die wissenschaftlichen Autoren versuchen hier mit allerlei gedanklichen „Verrenkungen“ die ausgesprochen klare Sprache der ALB (*aus hoheitlichen oder aus sonstigen Gründen*) so umzuinterpretieren, dass die für Argentinien ausgesprochen unangenehme Kontenpfändung der Berliner Botschaftskonten auf Grund des weitestgehenden Immunitätsverzichtes ausgehebelt wird.

Nun hatte sich aber bereits das Bonner Landgericht¹⁴ mit der Frage, wie weit reichend der Immunitätsverzicht zu werten ist, zu befassen. Es kommt zu einer klaren Bewertung des Immunitätsverzichtes:

„... Jedoch hat die Antragsgegnerin nach Auffassung der Kammer auf den Schutz des im Rubrum bezeichneten Grundstücks in § 11 Abs. 5 der Anleihebedingungen (Bl. 37 d.A.) wirksam verzichtet.

Der Verzicht der Antragsgegnerin auf ihre Immunität ist umfassend. Er schließt jeglichen Immunitätsgrund ("aus hoheitlichen oder sonstigen Gründen") ein und erfaßt damit auch die diplomatische Immunität. Dies ist zulässig. Die Vereinbarung eines

c) Gläubiger, die einem außergerichtlichen Sanierungsvergleich nicht zugestimmt haben, **handeln grundsätzlich nicht rechtsmißbräuchlich, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Schuldner in vollem Umfang geltend machen.**

¹³ Wiederum aus Pfeiffer/Kopp S 564. Siehe aber auch die ALB der streitgegenständlichen Anleihe § 11 (5).

¹⁴ **Landgericht Bonn, 4 T 47/03 LG Bonn**

Datum: 04.11.2003

Gericht: Landgericht Bonn

Spruchkörper: 4. Zivilkammer Entscheidungsart: Beschluss Aktenzeichen: 4 T 47/03 LG Bonn

Vorinstanz: Amtsgericht Bonn, Grundbuch von Kessenich Bl. 0745

Schlagworte: Immunitätsverzicht

Leitsätze: Ein ausländischer Staat kann in allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die Immunität verzichten.

Tenor: Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben.

Immunitätsverzicht wird vom Bundesverfassungsgericht dem privaten Einzelnen, der in privatwirtschaftliche Beziehungen zu einem fremden Staat treten will, durchaus empfohlen (vgl. BVerfGE 46, 342, 401f.). Der umfassende Immunitätsverzicht ist seinem Wortlaut nach eindeutig, so daß es der Heranziehung der Unklarheitenregelung in der Fassung des § 5 AGBG, die auf Grund der Wahl deutschen Rechts (§ 11 Abs. 1 der Anleihebedingungen) anwendbar ist, nicht bedarf. Auf eine Unterscheidung zwischen allgemeiner Staatenimmunität und diplomatischer Immunität kommt es daher nicht an. Im übrigen wird die Ausübung der diplomatischen Funktionen unmittelbar nicht schon dadurch beeinträchtigt, daß auf einem Botschaftsgrundstück eine Sicherungshypothek eingetragen wird (vgl. BVerfGE 15, 25, 42f. für den ähnlichen Fall, daß der ausländische Staat durch Grundbuchberichtigung die Buchposition als Eigentümer verliert)....“

Diese rechtliche Würdigung ist für dieses Verfahren, insbesondere für die folgende Vollstreckung, von großer Wichtigkeit.

Antrag:

Ich beantrage hiermit, in das Urteil eine Passage über den weitestreichenden Immunitätsverzicht mit aufzunehmen.

Mir ist klar, dass in einem Urkundsverfahren solche Anträge etwas schwer verarbeitbar sind; gegebenenfalls sollte diese Ergänzung im Nachverfahren berücksichtigt werden.

Überhaupt ist dem Urkundsverfahren nur Beweise zugänglich die aus Urkunden erbracht werden können. Die ganz wichtige Schlussfolgerung daraus ist, dass die ganze Einrede des Staatsnotstandes diesem, speziellen Regelungen folgenden Urkundsverfahren nicht zugänglich ist. Siehe dazu insbesondere Seite 14 des als **Anlage 1** beigefügten **Urteils 2-21 O 252/03¹⁵ vom 21.11.2003 der 21. Kammer** des Landgerichtes Frankfurt, gefällt durch Richter Hoffmann. Dort heißt es : „....**weil die tatbestandlichen Voraussetzungen einer solchen Regel sich nicht mit den Beweismitteln des Urkundsverfahren feststellen lassen....**“

Dieses Urteil ist noch aus einem anderen Grunde wichtig. Es ist ergangen im November 2003. In ihrem Schriftsatz vom 26.5.2004 führt die Beklagte eine eindrucksvolle Liste von etwa 42 Aktenzeichen auf ; diese liegen mit ihren Beschlüssen im wesentlichen vor dem November 2003. An Hand dieser Liste will die Beklagte den Eindruck erwecken, dass es übliche Gerichtspraxis sei, Verfahren gegen die Republik Argentinien auszusetzen. Das ist aber, wie das Urteil vom 21.11.2003 (an dem Tag wurde übrigens noch ein weiteres Urteil

¹⁵ Durch die schlechte Fax-Übertragung ist das Aktenzeichen leider etwas verstümmelt. Es ist aber mit Sicherheit zu identifizieren durch eine Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

gegen Argentinien gefällt) zeigt, eine etwas einseitige, selektive Sicht der Wirklichkeit.

Zur **Aussetzungsproblematik und Rechtssicherheit** ist eine Passage aus einem Urteil des OLG Köln¹⁶ vom 24.3.2004 von großem Interesse. Dort heißt es:

„...3. Der Senat hält es nicht für angezeigt, das Beschwerdeverfahren bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die auf Art. 100 Abs. 2 GG gestützten Vorlagen des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. zum Problem eines völkerrechtlichen Notstandes (NJW 2003, 2688) und des Amtsgerichts Berlin-Mitte zu den Anforderungen eines Immunitätsverzichts (NJW 2003, 1713) in entsprechender Anwendung des § 148 ZPO auszusetzen. Zwar hält es das Bundesverfassungsgericht für sinnvoll und angemessen, ein fachgerichtliches Verfahren auszusetzen, wenn vor dem Bundesverfassungsgericht ein Parallelfall anhängig ist (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Zweiten Senats, NJW 2004, 501 f.). Für die Entscheidung über die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 2) kommt es jedoch auf die dem Bundesverfassungsgericht von dem Oberlandesgericht Frankfurt a.M. und dem Amtsgericht Berlin-Mitte vorgelegten Fragen nicht an. Eine Vorlagepflicht des Senats gemäß Art. 100 Abs. 2 GG hinsichtlich der beim Bundesverfassungsgericht bereits anhängigen Vorlageverfahren besteht deshalb gerade nicht. Vielmehr ist das Beschwerdeverfahren - wie oben ausgeführt - unabhängig von diesen Fragen zur Entscheidung reif. Dass sich das vorliegende Beschwerdeverfahren je nach Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erledigen könnte, etwa in dem Fall, dass es die vom Oberlandesgericht Frankfurt a.M. als naheliegend bezeichnete völkerrechtliche Regel von einem Staatsnotstand mit entsprechenden Konsequenzen für den der Arrestvollziehung zugrundeliegenden Arrestbefehl bejaht, rechtfertigt eine Aussetzung nicht. **Vielmehr wäre mit einer Aussetzung trotz Entscheidungsreife eine für den Beteiligten zu 1) unter Berücksichtigung des Justizgewährungsanspruchs nicht hinnehmbare Rechtsschutzverzögerung verbunden. Aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt die Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes. Das Rechtsstaatsprinzip fordert im Interesse der Rechtssicherheit, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 2001, 214 mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).**¹⁷

¹⁶ Oberlandesgericht Köln, 2 Wx 34/03

Datum: 24.03.2004

Gericht: Oberlandesgericht Köln

Spruchkörper: 2. Zivilsenat

Entscheidungsart: Beschluss

Aktenzeichen: 2 Wx 34/03

Vorinstanz: Landgericht Bonn, 4 T 47/03

Tenor: Die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 2) vom 20. November 2003 gegen den Beschluss der 4. Zivilkammer des Landgerichts Bonn vom 4. November 2003 - 4 T 47/03 - wird zurückgewiesen.

¹⁷ Hervorhebung durch den Kläger.

Des Weiteren fordert das Land Argentinien die Gläubiger selbst auf, auf Erfüllung der Anleihebedingungen (zu 100%) zu klagen. So sagt der **Wirtschaftsminister Roberto Lavagna (wohl noch mit einem Lächeln¹⁸ im**

¹⁸ Dieses Zitat stammt aus einem Artikel der FAZ vom Do den 3.6.2004 zu dem neusten Umschuldungsvorschlag den Argentinien am 1.6.2004 in Buenos Aires präsentierte:

„Anleihen
Zweifel an Argentinien's "letztem Angebot"

02. Juni 2004 Argentinien bewegt sich auf seine Gläubiger zu. Bis zu einer definitiven Einigung über die Restrukturierung von mehr als 100 Milliarden Dollar Kapital- und Zinsschulden aus der größten Staatspleite der jüngeren Geschichte ist der Weg indes noch lang, meinen Beobachter. Die neue Umschuldungs-offerte, deren Grundzüge Wirtschaftsminister Roberto Lavagna am Dienstag abend präsentierte, basiert weiter auf der Forderung nach einem Erlaß von 75 Prozent der 81,2 Milliarden Dollar Anleiheschulden, die das Pampaland seit Ende 2001 nicht mehr bedient. Doch anders als in dem ersten Angebot, das Argentinien im vergangenen September in Dubai vorgelegt hatte, sollen die seit Ende 2001 aufgelaufenen Zinsen nun anerkannt werden.

Die Zinsansprüche sollen kapitalisiert und ebenso wie die nach dem Kapitalschnitt verbleibende Restschuld auf 30 bis 42 Jahre gestreckt werden - bei einer zahlungsfreien "Gnadenfrist" von 20 bis 32 Jahren und schrittweise steigenden Zinssätzen. Sofern mindestens 70 Prozent der Gläubiger das Angebot akzeptieren, sollen alle bis zum 30. Juni 2004 auflaufenden Zinsen (insgesamt 22,9 Milliarden Dollar) kapitalisiert werden; bei einer geringeren Zustimmungquote würden nur die bis Ende 2003 aufgelaufenen Zinsen (18,2 Milliarden Dollar) anerkannt, sagte Lavagna. Im günstigsten Fall würde Argentinien so insgesamt 104,1 Milliarden Dollar Kapital- und Zinsschulden in neue Anleihen mit insgesamt 43,2 Milliarden Dollar Nennwert umtauschen - ein nominaler Verlust von 58,5 Prozent.

17 bis 25 Prozent

Gemäß den noch unvollständigen Angaben der argentinischen Regierung ist die Emission von drei neuen Anleihetypen geplant. Zum einen soll es eine Par-Anleihe ohne Kapitalreduzierung mit einer Laufzeit von 35 Jahren, 25 Freijahren und einer durchschnittlichen Verzinsung von 2,90 Prozent geben, die von anfänglich 1,35 schrittweise bis auf 5,25 Prozent in den letzten zehn Jahren steigen würde.

Desweiteren ist eine Discount-Anleihe über 30 Jahre bei 20 Freijahren und einer Verzinsung von im Schnitt 8,21 Prozent bei teilweiser Kapitalisierung der Zinsen in den ersten Jahren geplant sowie eine Peso-Anleihe, die auf den Bedarf der argentinischen Pensionsfonds zugeschnitten wäre. Zudem will Argentinien auf alle Anleihetypen wachstumsabhängige Sonderzahlungen leisten, falls die Zunahme des Bruttoinlandsprodukts die für die kommenden 30 Jahre erwarteten Durchschnittsrate von 3 Prozent je Jahr übersteigen sollte.

Insgesamt werde das neue Angebot einem Barwert von 25 Prozent der ursprünglichen Ansprüche entsprechen, sagte Lavagna, während das Dubai-Angebot nach Rechnung von Fachleuten für die Gläubiger Verluste von mindestens 90 Prozent des Nennwerts bedeutet hätte. Bei realistischen Annahmen über die vom Markt erwartete Rendite der neuen Anleihen werde der Gegenwartswert allerdings eher bei 17 bis 21 Prozent liegen, schätzt Christian Stracke vom Analyseunternehmen Creditsights. Das sei weit von den gegenwärtigen Anleihekursen auf dem Sekundärmarkt entfernt, die zuletzt das Niveau von 30 Prozent des Nennwerts überstiegen hatten.

„Alles nur Larifari“

Die relevanten Gläubigervertreter würden das Angebot ablehnen, das "weit unter der historischen Norm" für solche Restrukturierungen liege. "Wir sprechen nicht über Afrika", bekräftigte Fernando Losada von ABN Amro. In Rußland und Ecuador hatten die Gläubiger Ende der neunziger Jahre auf 36 bis 40 Prozent ihrer Ansprüche verzichten müssen.

Hans Humes, der Co-Präsident des internationalen Argentinien-Gläubiger-Komitees GCAB sagte, das neue Angebot bedeute lediglich eine marginale Verbesserung des Dubai-Vorschlags und kritisierte, daß Argentinien das Angebot ohne weitere Gespräche mit den Gläubigervertretern einseitig lanciert habe.

Weitere infos zu klagen gegen argentinien www.argentinien-klage.org rolfjkoch@web.de

Gesicht) : „...Wer das nicht akzeptiert, muss vor Gericht gehen....“ . Es verstößt wohl offensichtlich gegen Treu und Glauben, wenn Argentinien die Gläubiger selbst auffordert, gegen die enteignungsähnliche Umschuldung zu klagen und gleichzeitig mit einem vorgeblichen Notstand dieses im Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland zu hintertreiben versucht und wohl leider im Moment auch erreicht.

Rolf Koch

Als letztes sei noch der Text des ersten, erfolgreichen Urteils gegen Argentinien als Endnote ⁱ beigefügt. Dieses Urteil besticht¹⁹ durch seine Klarheit und Begründung.

ⁱ Vollständiger Text des Urteils der 21. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 14.03.2003 (**Aktenzeichen 2-21 O 294/02**) im Urkundenverfahren gegen die Republik Argentinien auf Rückzahlung von sog. Argentinienanleihen:

Stefan Engelsberger von der deutschen Gläubigergruppe IGA wirft den Argentinern Verzögerungstaktik vor: "Alles nur Larifari, wie damals in Dubai. Der Internationale Währungsfonds wird uns erzählen, was Sache ist". Der Währungsfonds hatte Argentinien aufgefordert, "in gutem Glauben" mit den Gläubigern zu verhandeln und wird nun die Haltung Argentinien bewerten müssen, bevor neue IWF-Kredite freigegeben werden können.

Es sei offensichtlich, daß die neue Offerte das letzte Angebot Argentinien darstelle, **sagte Lavagna lächelnd. "Wer das nicht akzeptiert muß vor Gericht gehen"**. Die Märkte setzen offenbar auf weitere Zugeständnisse Argentinien. Die meisten Anleihen des Landes verzeichneten am Mittwoch kräftige Kursgewinne.

Text: mos., Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.06.2004, Nr. 127 / Seite 25

Bildmaterial: AP“

Download am Do 3.6.2004 unter :

<http://www.faz.net/s/Rub42AFB371C83147B795D889BB33AF8404/Doc~E2CA96E80AE6844B6A88922ADF85DF4BE~ATpl~Ecommon~Scontent.html>

¹⁹ Das ist aus Sicht des Klägers wohl auch verständlich.

1. **1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Klager zu 1) €766.937,82 nebst 8,5 % Zinsen hieraus seit dem 23.02.2002 Zug um Zug gegen Aushandigung der Inhaberschuldverschreibungen mit den Nummern 79229 bis 79243, zum Nennwert von jeweils DM 100.000,00, DM-Anleihe 8,5 % Republik Argentinien 1996/2005, WKN 135 475 zu zahlen.**
2. **2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagerin zu 2) €766.937,82 nebst 8,5 % Zinsen hieraus seit dem 23.02.2002 Zug um Zug gegen Aushandigung der Inhaberschuldverschreibungen mit den Nummern 79199 bis 79213, zum Nennwert von jeweils DM 100.000,00, DM-Anleihe 8,5 % Republik Argentinien 1996/2005, WKN 135 475 zu zahlen.**
3. **3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.**
4. **4. Das Urteil ist vorlufig vollstreckbar. Die Beklagte darf eine Vollstreckung der Klager durch Sicherheitsleitung oder Hinterlegung jeweils in Hohle von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klager vor einer Vollstreckung jeweils Sicherheit in gleicher Hohle leisten.**
5. **5. Der Beklagten bleibt die Ausfuhrung ihrer Rechte im Nachverfahren vorbehalten.**

Tatbestand:

Die Klager verlangen Zahlung aus von der Beklagten begebenen Staatsanleihen.

Die Beklagte begab im Dezember 1996 die 8 ½ % Inhaberschuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils DM 100.000,00 mit der Wertpapierkennnummer (WKN) 135 475. Wegen der diesen Anleihen zugrundeliegenden mageblichen Anleihebedingungen (ALB) wird auf Blatt 40 d.A. Bezug genommen.

Die Beklagte ist seit Jahren mit erheblichen volkswirtschaftlichen Problem konfrontiert, wobei die Schwere der aktuellen wirtschaftlichen Krise und deren Folgen fur die Beklagte zwischen den Parteien streitig ist.

Mit Gesetz Nummer 25.561 rief die Beklagte am 12.12.2001 den nationalen Notstand „auf sozialem, wirtschaftlichem, administrativem, finanziellem und wahrungspolitischem Gebiet“ aus. Auf Grundlage der Verordnung Nr. 256/2002 vom 06.02.2002 setzte die Beklagte ihren Auslandsschuldendienst aus, um Verhandlungen uber eine Umschuldung zu erreichen.

Insbesondere zahlte die Beklagte bis heute nicht die aus den streitgegenstandlichen Inhaberschuldverschreibungen per 23.02.2002 falligen Zinsen.

Mit Schreiben vom 24.04.2002 teilte die Deutsche Bank AG den Klagern folgendes mit:

„...Republik Argentinien
The Republic of Argentina
8 ½ % DM-Bonds of 1996/2005 –
Nominal DEM 6.750.000

Sehr geehrte Frau S. , sehr geehrter Herr S. ,

Wir haben Ihr Schreiben vom 18.04.2002 erhalten und an das Finanzministerium der Emittentin weitergeleitet. Eine inhaltliche Stellungnahme, auch zu der Frage, ob ihre Kündigungserklärung wirksam ist, kann nur die Emittentin abgeben.

Mit freundlichen Grüßen ...“

Die Kläger behaupten, sie seien Inhaber von Staatsanleihen der Beklagten. Es handele sich hierbei um die 8 ½ % Inhaberschuldverschreibungen im Nennwert von 100.000,00 DM, WKN: 135 475.

Der Kläger zu 1) sei Inhaber und Besitzer der 15 Inhaberschuldverschreibungen Nr. 79229 – 79243 und die Klägerin zu 2) sei Inhaberin und Besitzerin der 15 Inhaberschuldverschreibungen Nr. 79199 – 79213. Mit Einschreiben vom 18.04.2002 an die Deutsche Bank hätten sie die streitgegenständlichen Anleihen gekündigt und die Beklagte zur Zahlung aufgefordert. Dieses Schreiben sei der Deutschen Bank am 22.04.2002 zugegangen. Das von der Beklagten erklärte Zahlungsmoratorium sei vom Internationalen Währungsfonds (IWF) nicht genehmigt.

Die Kläger beantragen,

1. 1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1) €766.937,82 nebst Zinsen in Höhe von 8,5 % p.a. seit dem 23.02.2002 Zug um Zug gegen Aushändigung der Inhaberschuldverschreibungen mit den Nummern 79229 bis 79243 (Nennwert jeweils DM 100.000,00) der DM-Anleihe 8,5 % Republik Argentinien 1996/2005, WKN 135 475 zu zahlen,
2. 2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger zu 1) €766.937,82 nebst Zinsen in Höhe von 8,5 % p.a. seit dem 23.02.2002 Zug um Zug gegen Aushändigung der Inhaberschuldverschreibungen mit den Nummern 79199 bis 79213 (Nennwert jeweils DM 100.000,00) der DM-Anleihe 8,5 % Republik Argentinien 1996/2005, WKN 135 475 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

1. 1. die Klage abzuweisen,
2. 2. der Beklagten die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorzubehalten.

Die Beklagte meint, die vorliegende Klage auf Zahlung aus den streitgegenständlichen Inhaberschuldverschreibungen sei aus Gründen des Völkerrechts sowie aufgrund der Regeln des internationalen Privatrechts suspendiert. Sie meint, sie könne sich auf einen völkerrechtlichen Notstand berufen, weil sie zahlungsunfähig sei.

Sie meint, eine Staatsinsolvenz müsse mit dem Instrumentarium des Völkerrechts erfasst werden. Ihre Zahlungsunfähigkeit stelle eine Gefahr für wichtige Staatsinteressen dar. Die Zahlungsunfähigkeit könne nur durch geordnete Verhandlungen mit allen Schuldnern beseitigt werden. Im Falle einer Verurteilung müsse sie sich aber auf breiter Front gegen Vollstreckungen wehren und eine geordnete Gesamtlösung mit allen Gläubigern sei dann nicht mehr möglich.

Diese Situation begründe einen völkerrechtlichen Notstand, der nach § 25 GG als allgemeines Völkerrecht vom Gericht zu beachten sei und auch für die Kläger unmittelbar sowie nach dem IPR und dem BGB Wirkung entfalte.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vorlage der Originale der Inhaberschuldverschreibungen der Beklagten mit der WKN 135 475 mit den Nummern 79229 – 79243 und den Nummern 79199 – 79213 nebst den jeweils dazugehörigen

Jahreszinsscheinen sowie durch Vorlage des Originals des Schreibens der Deutschen Bank AG vom 24.04.2002. Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 05.12.2002 wird Bezug genommen.

- Wegen des weiteren Inhalts des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der Schriftsätze nebst den beigegeführten Anlagen verwiesen.

-
-

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Eine Immunität der Beklagten steht der Klage nicht entgegen. Im Völkerrecht ist es ohne jeden Zweifel anerkannt, daß ein Staat auch vor dem Gericht eines anderen Staates verklagt werden kann, wenn er gerichtlich oder außergerichtlich auf seine Immunität verzichtet hat oder infolge der Art des Streitgegenstandes von vornherein keine Immunität verlangen kann (Schönfeld, Die Immunität ausländischer Staaten vor deutschen Gerichten, in: NJW 1986, 2980, 2983 ff.).

Zum einen hat die Beklagte gemäß § 12 Ziffer 4 der ALB auf ihre Immunität außergerichtlich ausdrücklich verzichtet. Zum anderen handelt es sich bei den Forderungen aus den Anleihen um einen Streitgegenstand, dem nicht ein hoheitliches Handeln (acta imperii), sondern ein nicht-hoheitliches Handeln (acta iure gestionis) zugrunde liegt, weshalb die Beklagte sich ohnehin nicht auf ihre Immunität berufen könnte.

Der Klage steht auch nicht die Unklagbarkeit der Forderungen nach Artikel VIII Abschnitt 2 (b) Satz 1 des IWF-Übereinkommens (BGBl. 1978 II 13, 34 f., Bretton Woods-Abkommen, im folgenden IWF-Ü) entgegen.

Die Vorschrift des Art. VIII Abschnitt 2 (b) Satz 1 IWF-Ü hat in der englischen Originalfassung folgenden Wortlaut:

„Exchange contracts which involve the currency of any member and which are contrary to the exchange control regulation of that member maintained or imposed consistently with this Agreement shall be unenforceable in the territories of all members”

Die amtliche Übersetzung dieser Bestimmung in die deutsche Sprache lautet:

„Aus Devisenkontrakten, welche die Währung eines Mitglieds berühren und den von diesem Mitglied in Übereinstimmung mit diesem Abkommen aufrechterhaltenen oder eingeführten Devisenkontrollbestimmungen zuwiderlaufen, kann in den Hoheitsgebieten der Mitglieder nicht geklagt werden.“

Nach diesem Abkommen sind somit Forderungen aus Devisenkontrakten dann unklagbar, wenn gleichzeitig gewisse weitere Voraussetzungen vorliegen. Ob diese weiteren Voraussetzungen vorliegen, insbesondere ob das von der Beklagten erklärte Zahlungsmoratorium vom IWF genehmigt ist, mag jedoch dahinstehen.

Denn bei den streitgegenständlichen Forderungen handelt es sich nicht um die den Beschränkungen des IWF-Ü unterworfenen Devisenkontraktgeschäfte.

Von der Vorschrift des Art. VIII Abschnitt 2 (b) IWF-Ü werden ausschließlich Devisenkontrakte, nicht hingegen Zahlungen im Rahmen des internationalen Kapitalverkehrs umfasst (BGH WM 1994, 581; BGH WM 1994, 54; Ebke, in: J. von Staudingers Kommentar

zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Einführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, IPR, Einleitung zu Art. 27 ff. EGBGB, 13. Bearb. 2002, Anhang zu Art. 34 EGBGB, Rn. 25, 43). Für die Qualifizierung als Kapitalverkehrsgeschäft ist dabei maßgeblich darauf abzustellen, daß die Zahlungen zuvörderst der Übertragung von Kapital dienen und nicht nur den laufenden Zahlungsverkehr betreffen (BGH WM 1994, 54, 55).

Die streitgegenständlichen Forderungen sind deshalb keine Devisenkontraktgeschäfte, sondern als Geschäfte des internationalen Kapitalverkehrs anzusehen, weil die Anleihe, insbesondere die Inhaberschuldverschreibung als die im Anleihegeschäft wichtigste Wertpapierform (Hüffer, in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 5, Schuldrecht, Besonderer Teil III (§§ 705 – 853), 3. A., 1997, § 793, Rn. 3) als traditioneller standardisierter Anlagetitel von vornherein dem Kapitalmarkt zuzurechnen ist, und der Kapitalmarkt gerade der Beschaffung und Übertragung von Kapital dient (Kümpel, Bank- und Kapitalmarktrecht, 2. neubearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, 2000, Seite 1139, Rn. 8.10.; Assmann in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 2., neubearbeitete Auflage 1997, § 1 Rn. 23 ff.).

Die streitgegenständlichen Inhaberschuldverschreibungen sind auch deshalb als Kapitalverkehrsgeschäft einzuordnen, weil die hiermit erfolgte Kapitalaufnahme mit einem Gesamtvolumen von einer Milliarde DM und einer Laufzeit von 9 Jahren wirtschaftlich bedeutend und langfristig angelegt ist. Da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch ein Darlehen dann als Kapitalverkehrsgeschäft anzusehen ist, wenn es von langfristiger und wirtschaftlich bedeutender Natur ist (BGH WM 1994, 54 ff., BGH WM 1994, 581 ff.), kann für das Leistungsversprechen aus den streitgegenständlichen Inhaberschuldverschreibungen bei Vorliegen eben dieser Merkmale nichts anderes gelten.

Auch die mit der Klage geltend gemachten Zinsen fallen unter den Begriff des Kapitalverkehrs, weil nach Art. XXX lit. d des IWF-Ü nur laufende Zahlungen im Sinne einer Tilgung eines nur gewöhnlichen kurzfristigen Kreditgeschäftes als Devisenkontrakte anzusehen sind. Vorliegend ist jedoch weder die den Zinsforderungen zugrunde liegende Forderung kurzfristig oder gewöhnlich, noch begehren die Kläger die beanspruchten Zinsen als Zahlungen im Sinne einer laufenden Tilgung.

Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger zu 1) und der Klägerin zu 2) steht gegenüber den Beklagten jeweils ein Anspruch auf Zahlung von €766.937,52 nebst Zinsen in Höhe von 8,5 % hieraus seit dem 23.02.2002 gemäß §§ 9 Absatz 1 und 2 Absatz 1 ALB zu.

Der Kläger zu 1) ist Inhaber der 15 Inhaberschuldverschreibungen, DM-Anleihe 8,5 % Republik Argentinien 1996/2005, zum Nennwert von jeweils DM 100.000,00, WKN 135 475, mit den Nummern 79229 bis 79243. Die Klägerin zu 2) ist Inhaberin der 15 Inhaberschuldverschreibungen, DM-Anleihe 8,5 % Republik Argentinien 1996/2005, zum Nennwert von jeweils DM 100.000,00, WKN 135 475, mit den Nummern 79199 bis 79213. Die Kläger sind auch aus den Inhaberschuldverschreibungen materiell berechtigt. Dies folgt aus § 1006 Absatz 1 BGB (Sprau in: Palandt, Kommentar zum Bürgerliches Gesetzbuch, 62., neubearbeitete Auflage, München 2003, § 793, Rn. 10), nachdem die Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung die entsprechenden Anleiheurkunden vorgelegt haben.

Die Beklagte hat die gemäß § 2 ALB Absatz 1 fälligen Zinszahlungen nicht innerhalb der nach § 9 Absatz 1 (a) ALB vereinbarten Zahlungsfrist von 30 Tagen ab dem in den ALB vereinbarten Fälligkeitsdatum geleistet, so daß die Kläger gemäß § 9 Ziffer 1 der ALB zur Kündigung der Schuldverschreibung berechtigt waren.

Die Kläger haben die streitgegenständlichen Anleihen auch bei der gemäß § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 (a) ALB als Zahlstelle zuständigen Deutschen Bank AG in Frankfurt am Main gekündigt. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest. Aus dem Schreiben der Deutschen Bank AG vom 24.04.2002 ergibt sich, daß diese ein auf den 18.04.2002 datierendes Schreiben der Kläger erhalten hat. Ferner ergibt sich aus dem Betreff und aus dem weiteren Wortlaut des Bestätigungsschreibens der Deutschen Bank vom 24.04.2002, daß das Schreiben vom 18.04.2002 eine Kündigungserklärung hinsichtlich der Inhaberschuldverschreibungen der Beklagten über 8 ½ % mit der WKN 135 475 zum Inhalt hatte. Vor dem Hintergrund, daß die Beklagten zwar bestritten haben, daß das Kündigungsschreiben der Kläger vom 18.04.2002 bei der Deutschen Bank eingegangen sein soll, sie aber hingegen nicht vorgetragen haben, welches andere Kündigungsschreiben vom 18.04.2002, das sich zudem auf die 8 ½ % Inhaberschuldverschreibungen mit der WKN 135 475 bezieht, denn dann bei der Deutschen Bank AG eingegangen sein soll, bestehen nach der Überzeugung des Gerichts keine vernünftigen Zweifel mehr daran, daß die Kläger die streitgegenständlichen Anleihen tatsächlich mit dem Schreiben vom 18.04.2002 gegenüber der Deutschen Bank AG als Zahlstelle gekündigt haben.

Durch die Kündigung sind die Anleiheforderungen gemäß § 9 Ziffer 1 ALB in Höhe des Nennbetrages zuzüglich 8 ½ Zinsen jährlich beginnend ab dem 23.02.2002 zur Zahlung fällig geworden. Bei der Inhaberschaft von jeweils 15 Stück Inhaberschuldverschreibungen zu einem Nennwert von DM 100.000,00 errechnet sich somit sowohl für den Kläger zu 1) als auch für die Klägerin zu 2) eine Forderung von jeweils DM 1.500.000,00 = € 766.937,82 zuzüglich der ausgerichteten Zinsen.

Dem Anspruch der Kläger auf Zahlung der Anleihenennbeträge nebst Zinsen kann seitens der Beklagten nicht das Bestehen eines völkerrechtlichen Notstands entgegengehalten werden. Der Beklagten ist diese Einwendung jedenfalls im Erkenntnisverfahren verwehrt.

Es kann deshalb dahinstehen, ob der Beklagten eine Berufung auf den völkerrechtlichen Notstand im vorliegenden Urkundsprozeß nicht bereits gemäß §§ 595, 595, 600 ZPO versagt ist, weil sich Einwendungen, die sich nicht aus der Urkunde ergeben regelmäßig erst im Nachverfahren geltend gemacht werden können (Hüffer in: Münchener Kommentar zum BGB, Band 5, Schuldrecht, Besonderer Teil III (§§ 705 – 853), 3. A., 1997, § 793, Rn. 25). Zudem ist ein Beweis für das Vorliegen eines völkerrechtlichen Notstandes wegen der Beschränkungen der Beweismittel im Urkundsprozeß auch nicht durch die Vorlage von schriftlichen Zeugenaussage bzw. Sachverständigengutachten möglich (Greger in: Zöller, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 22. neubearbeitete Auflage, 2001, § 592, Rn. 15, 16).

Ferner kann auch dahinstehen, ob es sich bei dem von der Beklagten angeführten völkerrechtlichen Notstand überhaupt um eine Regelung handelt, die von der überwiegenden Mehrzahl der Staaten anerkannt wird, und ob diese Regelung deshalb als allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts bzw. Völkergewohnheitsrecht im Sinne Art. 25 GG anzusehen ist.

Zwar hat der Internationale Gerichtshof (IGH), welcher nach Art 38 seines Statuts auch Völkergewohnheitsrecht anzuwenden hat, in der Sache Ungarn gegen Slowakei auf den völkerrechtlichen Notstand Bezug genommen. Da dies jedoch nur hinsichtlich der Problematik im Zusammenhang mit dem Bau eines Staudamms erfolgte, hat er insofern nur auf die Fallgruppe der

Ökologie zur Annahme eines völkerrechtlichen Notstandes recurriert. Die Frage, jedoch, ob nach dieser Entscheidung des IGH der völkerrechtliche Notstand nunmehr als allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts anzusehen ist, oder ob, wie teilweise in der Literatur vertreten (vgl. etwa Ipsen in: Ipsen, Völkerrecht, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, 1990, § 36, Rn. 63) die Annahme des völkerrechtlichen Notstands als Völkergewohnheitsrechts weiterhin zu verneinen ist, kann genauso dahinstehen wie die Frage, ob die Fallgruppe der Zahlungsunfähigkeit eines Staates überhaupt einen gewohnheitsvölkerrechtlich anerkannten Notstand darstellt. Dies ist nämlich für den vorliegenden Rechtsstreit nicht entscheidungserheblich.

Ebensowenig kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreites darauf an, ob der völkerrechtliche Notstand, der zunächst die Staatenverantwortlichkeit im völkerrechtlichen Sinne betrifft, überhaupt Wirkungsmacht gegenüber den Klägern zeitigt, die als privaten Personen grundsätzlich keine Adressaten des Völkerrechts sind.

Aber wenn man all dies zu Gunsten der Beklagten unterstellen würde, liegen nach der zweifelsfreien Überzeugung des Gerichts die tatbestandlichen Voraussetzungen des völkerrechtlichen Notstandes im Erkenntnisverfahren nicht vor. Eine Vorlage des Rechtsstreites an das Bundesverfassungsgericht ist deshalb nicht geboten.

Maßgeblich für die Voraussetzungen des völkerrechtlichen Notstandes ist die Definition wie sie in Artikel 25 des Regelungsentwurfes zur internationalen Staatenverantwortlichkeit der International Law Commission (ILC) ihren Niederschlag gefunden hat, und die wortgleich mit dem vormaligen Artikel 33 des ILC - Entwurfes von 1980 ist.

Demnach wird der völkerrechtliche Notstand, (state of necessity), wie folgt definiert:

*„Article 25
Necessity*

1. 1. *Necessity may not be invoked by a state as a ground for precluding the wrongfulness of an act not in conformity with the international obligation of that State unless the act:
(a) (a) Is the only way for the State to safeguard an essential interest against a grave and imminent peril; and*
2. 2. *In any case, necessity may not be invoked by a Stateif:
...
(b) The State has contributed to the situation of necessity.“*

Demnach ist nach Art. 25 Absatz 1 (a) des Regelungsentwurfes der ILC Voraussetzung des völkerrechtlichen Notstandes, daß eine schwerwiegende und nahe bevorstehende Gefahr für bedeutende Interessen des Staates gegeben ist.

Dabei ist „nahe bevorstehend“ restriktiv im Sinnen von „unmittelbar bevorstehen“ auszulegen.

Nur diese enge Auslegung der Unmittelbarkeit entspricht Sinn und Zweck des Artikels 25 des Regelungsentwurfes der ILC, welcher eine Ausnahme von der Pflicht zum völkerrechtsnormgemäßen Verhalten enthält. Um dieses Ausnahme - Regel Verhältnis zu wahren, und um zu verhindern, daß die Bindung an völkerrechtliche Verpflichtungen in die Disposition der Völkerrechtsadressaten gestellt wird, sind strenge Anforderungen an das Vorliegen der Unmittelbarkeit der Gefahr zu stellen.

Dem trägt auch die Anwendungspraxis des IGH Rechnung, welcher den Begriff der „Unmittelbarkeit“ ebenfalls eng auslegt. Der IGH führt hierzu in der Entscheidung vom 29.09.1997, Nr. 92 . Ungarn – Slowakei wie folgt aus:

„Imminence is synonymous with „immediacy“ or „proximity“ and goes far beyond the concept of „possibility““ (Entscheidung des IGH vom 29.09.1997, Nr. 92 . Ungarn – Slowakei, Tz. 54).

Somit ist nahe bevorstehend gleichbedeutend mit Unmittelbarkeit oder unmittelbarer Nähe und geht weit über den Begriff der Möglichkeit hinaus.

Der IGH folgt mit dieser restriktiven Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Unmittelbarkeit der Gefahr zudem der Kommentierung der ILC zu diesem Tatbestandsmerkmal (Yearbook of the International Law Commission, 1980, Vol. II, Part 2, p. 49, para. 33).

Auch nach dem deutschen Sprachgebrauch ist nur dann von einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr auszugehen, wenn die Gefahr so dicht bevorsteht, daß die Verwirklichung der Gefahr in einem Schadenseintritte sofort und ohne weitere wesentliche Zwischenakte und ohne weiteren zeitlichen Zwischenraum geradezu greifbar droht.

Eine solch unmittelbare Gefährdung wichtiger Interessen der Beklagten ist aber weder im Erkenntnisverfahren noch im Falle einer Verurteilung anzunehmen.

Der Zweck des Erkenntnisverfahrens liegt nämlich ausschließlich darin, das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten verbindlich festzustellen (Vollkommer in: Zöller, Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 22. neubearbeitete Auflage, 2001, Einleitung, Rn. 39.). Allein durch die bloße Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Ansprüchen der Kläger gegenüber der Beklagten werden wichtige Interessen der Beklagten, insbesondere deren Zahlungsfähigkeit aber nicht beeinträchtigt.

Zum einen kann die Durchführung des Erkenntnisverfahrens auch in der Feststellung enden, daß Dritten gegenüber der Beklagten gerade keine Ansprüche zustehen. In diesem Falle ist mit der Durchführung des Erkenntnisverfahrens von vornherein keine Gefährdung der Beklagten gegeben.

Doch auch mit der Feststellung von Ansprüchen der Kläger gegenüber der Beklagten droht noch keine unmittelbare Gefährdung für wichtige Interessen der Beklagten. Insbesondere ist das von dieser angesprochene Schutzgut der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit bzw. die Funktionsfähigkeit der Beklagten durch eine Feststellung von Ansprüchen noch nicht unmittelbar betroffen.

Denn nach der Feststellung von Zahlungsansprüchen von Dritten gegenüber der Beklagten im Erkenntnisverfahren würde eine unmittelbare Gefährdung der Zahlungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit der Beklagten erstmals dann bestehen, wenn im Zwangsvollstreckungsverfahren mit einer konkreten Maßnahme unmittelbar auf sie eingewirkt würde, wenn also die Kläger die festgestellten Ansprüche zwangsweise gegen die Beklagte durchsetzen, oder auf sonstige Weise unmittelbar auf die Beklagten einwirken wollen.

Daß die Frage des völkerrechtlichen Notstandes erst bei einer Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Zwangsvollstreckungsmaßnahme, und nicht auf der Ebene des Erkenntnisverfahrens zu berücksichtigen ist, ergibt sich ferner aus Sinn und Zweck des völkerrechtlichen Notstandes.

Der völkerrechtliche Notstand kann nur als Recht zur Abwehr von tatsächlichen Beeinträchtigungen wichtiger Interessen der Beklagten begriffen werden. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt dieser Ausnahmegvorschrift muß daher die Intensität der drohenden Gefahr für die wichtigen Interessen der Beklagten sein.

Für den Bereich der Immunität eines Staates ist anerkannt, daß hinsichtlich der Intensität von Eingriffen zwischen Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren zu differenzieren ist. Rechtsvergleichend entspricht die Differenzierung zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren und deren Betrachtung als zwei getrennten Komplexen nicht nur dem amerikanischen und englischen Recht, sondern die strikte Trennung von Erkenntnis und Vollstreckungsverfahren folgt auch der völkerrechtlichen Doktrin (Ulrich von Schönfeld, Die Staatenimmunität im amerikanischen und englischen Recht, 1983, S. 37; Helmut Damian, Staatenimmunität und Gerichtszwang, 1985, S. 115).

Daneben ist auch insbesondere in der deutschen Rechtsprechung anerkannt, daß die Eingriffsintensität einer Zwangsmaßnahme in aller Regel ungleich höher ist als die bloße Kognition (BVerfGE 46, 342, 367).

Da auch die Immunität als Ausfluß und Schutz der staatlichen Souveränität verstanden wird, (Helmut Damian, Staatenimmunität und Gerichtszwang, 1985, S. 15) und Immunität und völkerrechtlicher Notstand somit beide letztlich den Schutz des Bestandes und die eigenverantwortliche Funktionsfähigkeit des Staates zum Ziel haben, ist die für die Immunität entwickelte Differenzierung der Eingriffsintensität nach Erkenntnis- und Zwangsvollstreckungsverfahren auf den völkerrechtlichen Notstand übertragbar.

Die Differenzierung nach der Intensität der Gefahr für die Beklagte im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren entspricht somit den Grundsätzen sowohl der deutschen als auch der internationalen Rechtsprechung. Sie ist zudem sachgerecht. Zu sehen ist auch, daß die Beklagte nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“, welcher allgemeines Völkerrecht darstellt, an einen geschlossenen Vertrag grundsätzlich gebunden ist.

Bei der Abwägung der Interessen der Beklagten einerseits und den Interessen der Kläger andererseits, insbesondere vor dem Hintergrund des den Klägern verfassungsrechtlich zustehenden Justizgewährungs- und Rechtsschutzanspruchs, muß den Klägern, gerade auch im Hinblick auf eventuell drohende Verjährungsfristen, zumindest die verjährungsunterbrechende Feststellung ihre Ansprüche möglich sein.

Darüber hinaus entspricht es auch der Systematik des deutschen Rechts, das Schutzinteresse des Schuldners, das sich aus einer besonderen Härte im Zusammenhang mit der Durchführung der Zwangsvollstreckung gegen ihn ergibt, erst im Zwangsvollstreckungsverfahren im Bezug auf die einzelne konkrete Maßnahme zu berücksichtigen, wie sich dies aus den Vorschriften der §§ 811 ff. und 882 a ZPO ergibt. Dies erscheint insbesondere deshalb sinnvoll, weil auf Änderungen der wirtschaftlichen Lage eines Schuldners im Zwangsvollstreckungsverfahren flexibler reagiert werden kann als im Erkenntnisverfahren. Zudem enthält gerade das Zwangsvollstreckungsverfahren die vom Gesetzgeber speziell zur Überprüfung der Zulässigkeit einzelner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorgesehenen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Auch der vom IWF vorgelegte Entwurf eines Insolvenzverfahrens für Staaten (Sovereign Debt Restructuring Mechanism, SDRM) sieht ausdrücklich nicht vor, daß im Falle der Insolvenz eines Staates Forderungen gegen diesen nicht mehr eingeklagt werden können. So wurde in dem Entwurf des SDRM die ursprünglich geplante Klausel, wonach es Gläubigern verwehrt sein sollte, ihre Forderungen bei Zahlungsunfähigkeit gegen den Staat gerichtlich geltend zu machen, gestrichen (NJW 2003, Heft 5, NJW-aktuell, Seite X, XII).

Bei dem von der Beklagten angeführten völkerrechtlichen Notstand handelt es sich daher um eine Einwendung, die einzig gegen die Zulässigkeit einzelner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erhoben werden könnte.

Die Beklagte kann sich gegenüber den Klägern auch nicht auf den zivilrechtlichen Notstand berufen.

Dahinstehen kann dabei wiederum, ob die Beklagte wegen der im Urkundsprozeß geltenden Beweismittelbeschränkung sich überhaupt auf einen solchen Notstand berufen kann. Denn unabhängig davon ist der von der Beklagten angeführte § 228 BGB nicht einschlägig. Weder geht für die Beklagte Gefahr von einer Sache aus, noch will die Beklagte eine Sache zerstören oder beschädigen, von der eine Gefahr für sie ausgeht. Auch aus dem allgemeinen Gedanken der Güter- und Pflichtenkollision ergibt sich keine andere Wertung. Im deutschen Recht stellt die Zahlungsunfähigkeit keinen einen Notstand begründenden Umstand dar. Vielmehr gilt der allgemein anerkannte Grundsatz, daß der Schuldner für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen hat. Dies ist ein der Rechts- und Wirtschaftsordnung immanenter allgemeiner Rechtsgrundsatz. Er kommt in dem Prinzip der unbeschränkten Vermögenshaftung zum Ausdruck und wird verfahrensrechtlich ausschließlich durch das Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht verwirklicht. (Heinrichs in: Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 61., neubearbeitete Auflage 2002, § 279 Rn. 4).

Im übrigen setzen sowohl der übergesetzliche Notstand als auch der Notstand nach § 228 BGB das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr voraus. Da die Beklagte sich auch im Rahmen des § 228 BGB bzw. im Rahmen des übergesetzlichen Notstands letztlich wiederum auf das Vorliegen eines völkerrechtlichen Notstand beruft, sind an das Erfordernis der Unmittelbarkeit dieselben Anforderungen zu stellen. Daher ist das Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr im Sinne des § 228 BGB ebenfalls zu verneinen.

Dem Anspruch der Kläger steht auch nicht das Gesetz der Beklagten vom 12. Dezember 2001 entgegen, mit welchem diese die Aussetzung des Schuldendienstes verfügte. Dieses Gesetz der Beklagten entfaltet im vorliegenden Rechtsstreit keine Wirkung.

Zum einen haben die Parteien in § 12 ALB die Geltung des deutschen Rechts vereinbart, so daß eine unmittelbare Geltung dieses fremdländischen Gesetzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland von vornherein ausgeschlossen ist, da fremdes öffentliches Recht grundsätzlich nur im Erlassstaat gilt (BGHZ 31, 367, 371).

Gleichfalls scheidet eine Wirkung dieses Gesetzes als Eingriffsnorm nach den Grundsätzen des internationalen Enteignungsrechtes bereits deshalb aus, weil die Beklagte nach eigenem Vortrag die Zahlungen auf die streitgegenständlichen Forderungen nicht dauerhaft verweigern will, und somit eine Enteignung im Sinne einer endgültigen und dauerhaften Entziehung der Eigentümerposition der Kläger gerade nicht anzunehmen ist.

Wie bereits dargelegt, findet dieses Gesetz der Beklagten auch über die Regelungen des IWF-Ü im vorliegenden Falle keine Anwendung, da vom IWF-Ü Beschränkungen von Kapitalverkehrsgeschäften gerade nicht erfasst sind.

Zudem widerspricht das Gesetz der Beklagten auch evident dem Grundsatz des deutschen Rechts, wonach geschlossene Verträge einzuhalten sind. Im deutschen Recht kann sich der Schuldner im Falle der Zahlungsunfähigkeit gerade nicht einseitig der rechtswirksam vereinbarten Zahlungspflicht, auch nicht nur zeitweise, entziehen. Dies muß auch für die

Beklagte geltend, zumal die Rechtsverbindlichkeit auswärtiger privater Schulden eines Staates heute unbezweifelt ist (Horn, Rechtsfragen internationaler Umschuldungen, in: WM 1984, 713, 714).

Dem Anspruch der Kläger steht auch nicht ein über die Anwendung der Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzunehmender Anspruch der Beklagten auf Stundung oder Reduzierung der Forderungen entgegen. Das Risiko der Verschlechterung der Wirtschaftslage hat die Beklagte zu tragen hat. Grundsätzlich ist auch davon auszugehen, daß die Zahlungsunfähigkeit und die Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation allein in den Risikobereich des Schuldners fallen (Michael Renner, Die Rechtsstellung des Gläubigers, insbesondere bei notleidenden Anleihen, <http://www.uni.leipzig.de/bankinstitut/dokumente/2000-02-03-02>, Seite 35 f.)

Da die Beklagte in vollem Umfang unterlegen ist, hat sie gemäß § 91 Absatz 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit rechtfertigt sich aus §§ 708 Nr. 4, 711 ZPO.

Anmerkung der Pressestelle für Zivilprozeß:

Das Urteil ist im Zeitpunkt der Veröffentlichung (17.03.2003) nicht rechtskräftig.

Der Vorbehalt im Tenor des Urteils besagt, daß dieses Urteil im Urkundenverfahren ergangen ist, in dem die Parteien streitigen Vortrag nur mit Urkunden beweisen dürfen. Im sog. Nachverfahren entfällt diese Beschränkung der Beweismittel, so daß streitige Behauptungen nunmehr mit allen der Zivilprozeßordnung bekannten Beweismitteln unter Beweis gestellt werden können. Im Regelfall kommt es zu diesem Nachverfahren nur auf Antrag einer der Parteien. Dieser Antrag ist an keine Frist gebunden. Im Nachverfahren wird die Richtigkeit des Urteils in dem um alle Beweismittel erweiterten Umfang überprüft. Das Nachverfahren wird vor dem Gericht durchgeführt, von dem das Vorbehaltsurteil stammt.

Die unterlegene Partei kann innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Urteils aber auch Berufung zum Oberlandesgericht Frankfurt am Main einlegen. In diesem Fall würde das Berufungsverfahren ebenfalls als sog. Urkundenverfahren fortgeführt, es bliebe also bei der oben beschriebenen Beschränkung der Beweismittel.